Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): Mouttet, H. / Moeckli

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport

sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band (Jahr): - (1942)

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1942

Direktor:

Regierungsrat Dr. H. Mouttet.

Stellvertreter: Regierungsrat Moeckli.

I. Allgemeines.

Gesetzgebung. Grossrat Dr. Flückiger und 12 Mitunterzeichner sowie Grossrat Lehner und 41 Mitunterzeichner haben am 7. September 1942 je eine Motion eingereicht, worin sie eine Abänderung des Gemeindegesetzes im Sinne der Gleichstellung der Frau mit dem Manne hinsichtlich des Stimm- und Wahlrechts in Gemeindesachen verlangen. Da Grossrat Dr. Flückiger wegen Militärdienstes an der Novembersession des Grossen Rates nicht teilnehmen konnte, wurde die Behandlung der Motionen auf das Jahr 1943 verschoben.

Die auf den gemeinsamen Antrag der Staatskanzlei und der Gemeindedirektion erlassene Verordnung vom 26. Juni 1942 über die Amtsblätter und Amtsanzeiger fasst die bisher in mehreren Erlassen verstreuten Vorschriften über diese Anzeigeblätter zusammen.

Kreisschreiben. Veranlasst durch die vielen bei der Zentralverwaltung eingelangten Klagen über die mangelnde Fürsorge der Gemeinden für Obdachlose hat der Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion in einem Kreisschreiben vom 15. Dezember 1942 die Gemeinden über ihre Pflichten auf diesem Gebiet belehrt und die Regierungsstatthalter beauftragt, bei Säumnis der Gemeindeorgane in dringlichen Fällen das Nötigste auf Kosten der Gemeinde vorzukehren. — In einem Kreisschreiben vom 15. Oktober 1942 wurden die Gemeinden an ihre Pflicht erinnert, über den Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschliessen. — Ein weiteres Kreisschreiben vom 15. Dezember 1942

machte die Gemeinden aufmerksam auf die Neuerungen im Bürgschaftsrecht nach dem am 1. Juli 1942 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 10. Dezember 1941 über die Revision des zwanzigsten Titels des Obligationenrechts. Die Beobachtung der neuen Formvorschriften ist namentlich bei den Holzverkäufen der Gemeinden mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. — Polizei- und Gemeindedirektion haben gemeinsam und unter Mitarbeit der Staatskanzlei und der Stempelverwaltung neue Formulare für die Heimatscheine aufgestellt und bei deren Einführung den Bürgerregisterund Wohnsitzregisterführern in einem Kreisschreiben vom 18. Dezember 1942 ausführliche Weisungen über die Ausstellung und Behandlung dieses Ausweispapiers erteilt.

Die Geschäftslast verzeichnet mit 2130 Neueingängen einen Höchststand (1939: 1464, 1940: 1646, 1941: 1692 neue Geschäfte). Der Regierungsrat wird beim Anhalten dieser Belastung voraussichtlich von der im Dekret vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden enthaltenen Ermächtigung zum weitern Ausbau des Inspektorates der Gemeindedirektion Gebrauch machen und gleichzeitig auch das Kanzleipersonal vermehren müssen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahr 1555 (im Vorjahr 372) gemeinde- und niederlassungs-

rechtliche Streitsachen anhängig gemacht worden, nämlich 193 Gemeindebeschwerden im engern Sinn (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und allgemeine Gemeindeverwaltung) und 1362 Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden.

- 1. Von den 193 Gemeindebeschwerden im engern Sinne wurden erstinstanzlich 95 durch Abstand oder Vergleich, 68 durch Urteil erledigt und 30 auf das neue Jahr übertragen. Der Regierungsrat hatte im Weiterziehungsverfahren 5 erstinstanzliche Entscheide zu überprüfen. Er hat 3 davon bestätigt und 2 abgeändert. In einem seiner Entscheide hat der Regierungsrat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen im Gemeindebeschwerdeverfahren nur auf ihre Rechtmässigkeit, nicht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sind. Ein anderer Entscheid hat die Beschlüsse einer Gemeindeversammlung aufgehoben, weil die Versammlung ohne stichhaltige Gründe unter Missachtung der Fristbestimmungen von Art. 15 des Gemeindegesetzes einberufen worden war. Aus dem gleichen Grunde wurden in einem andern Falle, wo keine Beschwerde im Sinne von Art. 63 des Gemeindegesetzes vorlag, Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Anwendung von Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes von Amtes wegen aufgehoben. Ein Entscheid betraf eine Minderheitsbeschwerde, die in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils geschützt wurde.
- 2. Im Niederlassungswesen hatten die Regierungsstatthalter sich mit 205 Wohnsitzstreitigkeiten im Sinne von § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1157 Gesuchen um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot zu befassen.

Von den 205 Wohnsitzstreitsachen wurden erstinstanzlich 93 durch Abstand oder Vergleich, 83 durch Urteil erledigt und 29 auf das neue Jahr übertragen. 15 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen, der 8 davon bestätigt und 7 abgeändert hat. In einem Falle wurde die Einschreibung verfügt, trotzdem die Einwohnung nicht mehr als 30 Tage gedauert hatte, weil Gemeindeorgane die Einwohnung durch unbegründete Polizeimassnahmen unterbrochen hatten. In einem andern Falle wurde erkannt, dass je nach den Lebensgewohnheiten der beteiligten Personen unter Umständen auch der Aufenthalt in einem Wohnwagen dem Erfordernis einer Einwohnung im Sinne von § 97, Ziffer 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes genügen und infolgedessen bei hinreichender Dauer zum Wohnsitzerwerb führen kann.

Von den Gesuchen um Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot wurden erstinstanzlich 276 durch Abstand oder Vergleich, 860 durch Urteil erledigt und 21 auf das neue Jahr übertragen. 248 der erstinstanzlichen Urteile lauteten auf Gewährung, 379 auf Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes; 233 Gesuchen wurde teilweise entsprochen. In 108 Fällen wurde die Weiterziehung erklärt. Davon betrafen 86 bernische Kantonsbürger, für welche die Antragstellung an den Regierungsrat der Gemeindedirektion obliegt. Der erstinstanzliche Entscheid ist in 67 Fällen bestätigt, in 19 Fällen abgeändert worden.

Die Niederlassungsverweigerung, ein Einbruch in die verfassungsmässig geschützte Freizügigkeit auf Grund eines Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates, bedeutet für die Betroffenen in den meisten Fällen eine Härte und wird von ihnen um so unwilliger aufgenommen, als sie in schroffem Gegensatz zu unsern althergebrachten freiheitlichen Einrichtungen steht. Auf der andern Seite dringen verständlicherweise die unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden darauf, dass der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 nicht toter Buchstabe bleibe. Für die urteilenden Behörden ist es nicht leicht, unter Abwägung der berechtigten Bedürfnisse beider Teile den richtigen Weg zu gehen. Sie können nur wünschen, dass der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 nicht zu lange in Kraft bleiben müsse.

Durch einen Beschluss vom 20. Februar 1942 hat der Regierungsrat klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die in der Heimatgemeinde wohnenden Kantonsbürger ihren Heimatschein einzulegen haben.

Für weitere sechs grosse Werke musste der Aufenthalt der Arbeiter mit bernischem Bürgerrecht der Ausnahmevorschrift von § 110 ANG unterstellt werden.

3. Von den durch die Gemeindedirektion vorbereiteten prozessualen Entscheiden erwähnen wir ein Zuständigkeitsausscheidungsurteil, das in Klarstellung der bisher nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung feststellt, dass Leistungsklagen aus bestehenden Ausscheidungsverträgen - im Gegensatz zur Klage auf Abänderung eines Ausscheidungsvertrages — durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen sind. Das Verwaltungsgericht hat dieser Abgrenzung der Zuständigkeit zugestimmt. In einer weitern Zuständigkeitsausscheidung hat der Regierungsrat mit Zustimmung des Obergerichts entschieden, Rechtsamegemeinden seien auch dann, wenn sie gewisse öffentliche Aufgaben erfüllen helfen, privatrechtliche Körperschaften; infolgedessen seien Streitsachen zwischen einer solchen Körperschaft und ihren Mitgliedern über die Auslegung der Satzungen durch die Zivilgerichte zu beurteilen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

Auf Ende 1942 waren in den Kontrollen der Gemeindedirektion eingetragen:

	- 0.4
Einwohnergemeinden	381
Gemischte Gemeinden	115
Unterabteilungen	229
Kirchgemeinden	301
Burgergemeinden	232
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	83
Rechtsamegemeinden	83
Gemeindeverbände	89
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	

Neue Reglemente und Reglementsabänderungen sind der Gemeindedirektion 240 zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung vorgelegt worden. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Gemeindedirektion 150 Reglemente genehmigt, nämlich 117 Organisationsreglemente, 10 Nutzungsreglemente, 3 Gemeindewerkreglemente und 20 Reglemente über verschiedene andere Verwaltungszweige. Die übrigen 90 Reglemente sind

mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen geleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen und die zugehörige kantonale Vollziehungsverordnung vom 19. März 1940 haben im Jahre 1942 weitere 2 Gemeinden durch eine entsprechende Reglementsergänzung mit Genehmigung der Gemeindedirektion ihren Aktivdienst leistenden Bürgern die briefliche Stimmabgabe bei Gemeindeurnenwahlen und -abstimmungen gestattet.

Zwei Ausscheidungsverträge sind genehmigt worden.

Den wiederholten Klagen der Amtsanzeiger über die fortgesetzte Zunahme der unentgeltlichen amtlichen Bekanntmachungen der Staatsverwaltung Rechnung tragend, hat der Regierungsrat am 26. Juni 1942 beschlossen:

«Bis auf weiteres haben alle Direktionen und ihre Unterabteilungen die zur unentgeltlichen Aufnahme in den Amtsanzeigern bestimmten amtlichen Bekanntmachungen vor der Versendung an die Amtsanzeiger der Direktion des Gemeindewesens vorzulegen. Diese prüft, ob die Bekanntmachung vollinhaltlich, gekürzt oder gar nicht in den Amtsanzeigern erscheinen müsse oder durch einen Hinweis auf die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu ersetzen sei. Sie lässt sich dabei von den Bestimmungen von § 6 der Verordnung vom 26. Juni 1942 über die Amtsblätter und Amtsanzeiger und vom Regierungsratsbeschluss Nr. 3930 vom 1. September 1939 sowie vom Grundsatz leiten, dass in die Amtsanzeiger vor allem solche Bekanntmachungen gehören, die sich an besonders weite Kreise der Bevölkerung richten.

Will die beteiligte Direktion die Verfügung der Direktion des Gemeindewesens nicht anerkennen, so kann sie den Entscheid des Regierungspräsidenten anrufen.»

Die Vorprüfung der amtlichen Bekanntmachungen bringt der Gemeindedirektion eine beträchtliche Mehrarbeit, hat es aber ermöglicht, die Belastung der Amtsanzeiger mit unentgeltlichen Bekanntmachungen des Staates in erträglichen Grenzen zu halten. Es sind seit Erlass des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Juni 1942 keine Klagen der Amtsanzeiger mehr eingelangt.

Für einen Amtsbezirk ist ein neuer Amtsanzeigervertrag genehmigt worden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) Allgemeines.

Da im Jahre 1942 dank des vorderhand noch guten Beschäftigungsgrades von Industrie und Gewerbe und dank der Ausführung grösserer Bauwerke von nationalem Interesse keine nennenswerte Arbeitslosigkeit zu verzeichnen war und die im allgemeinen ausreichenden Verdienstmöglichkeiten in diesem und dem vorangegangenen Jahre den Steuereingang günstig beeinflussten, hat sich die Finanzlage derjenigen bernischen Gemeinden, welche nicht aus dem Fremdenverkehr leben, im allgemeinen weiter gebessert. Diese Entspannung zeigt sich auch in einem Rückgang der Zahl der Gesuche um Genehmigung von Anleihensaufnahmen für Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und vor allem

in der Abnahme der Gesuche um Bewilligung der Einstellung oder Herabsetzung der Schuldentilgungen. Würde die gegenwärtige günstige Arbeitsmarktlage noch längere Zeit andauern — was leider bei der zunehmenden Verknappung der Rohstoffe nicht zu erwarten ist —, so wären ausserordentliche Entschuldungsmassnahmen nur für ganz wenige Gemeinden nötig.

Im Berichtsjahr ist die Entschuldung der schwerstbelasteten bernischen Gemeinde, der Einwohnergemeinde Renan, auf dem Weg eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages zustande gekommen. Die Verpflichtungen dieser Gemeinde beliefen sich vor der Entschuldung, mit Einschluss der Schulden der Ortsgutverwaltung gegenüber verschiedenen Spezialfonds, auf rund Fr. 988,300. Der Gemeinde wurden Schulden im Betrage von Fr. 222,300 (Fr. 255 je Kopf der Bevölkerung) zur Verzinsung und Tilgung aus eigener Kraft belassen, nämlich die Grundpfandschulden und ein Viertel der übrigen Anleihensschulden. Die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfonds wurden intern zum Teil verrechnet, zum Teil abgeschrieben. Drei Viertel der ungesicherten Anleihensschulden wurden in die Entschuldung einbezogen. Die Gläubiger gewährten darauf einen Abstrich von gegen 25 %. Der Rest dieser Schulden ist unter Mithilfe des Gemeindeunterstützungsfonds zum herabgesetzten Zinsfuss von 2½ % zu verzinsen und in 10 gleichmässigen Jahresraten zu tilgen. Für die Grundpfandschulden erreichte die Gemeinde für bestimmte Zeit eine Herabsetzung des Zinsfusses. Die nicht pfandgesicherten Anleihensgläubig er büssten, um gerechnet auf ihre Gesamtforderungen, ungefähr 20 % ein. Der Gemeindeunterstützungsfonds wird für diese eine Entschuldung, verteilt auf 10 Jahre, rund eine halbe Million Franken aufzubringen haben. Dieser Aufwand darf nicht den Maßstab für die Leistungen des Gemeindeunterstützungsfonds bei weitern Gemeindeentschuldungen bilden, da sich die Gemeinde Renan in einer ganz ausnahmsweise schlimmen Lage befand, wie sie bisher glücklicherweise in keiner andern bernischen Gemeinde anzutreffen ist. Die Arbeiten zur Entschuldung einer weitern Gemeinde sind im Gange.

Die Anforderungen, denen der Gemeindeunterstützungsfonds infolge dieser Entschuldungen genügen muss, sind gross. Daneben muss der Fonds weiterhin für jährliche Zuschüsse an andere schwerbelastete Gemeinden, in zunehmendem Masse solche aus dem Gebiete des Fremdenverkehrs, aufkommen. Man wird ihn daher kräftig äufnen müssen. Für die Jahre 1942 bis 1945 hat das Volk durch die Annahme des Wehrsteuergesetzes vom 25. Januar 1942 eine jährliche Zuwendung an den Gemeindeunterstützungsfonds von Fr. 600 000 beschlossen.

Das Begehren des Regierungsrates vom 17. Mai 1940 um eine andere Verteilung der Aufwendungen für die Krisenunterstützung hat der Bundesrat auch im Jahre 1942 nicht behandelt. Es ist damit den eidgenössischen Behörden gelungen, das Anliegen des Kantons Bern so lange zu verschleppen, bis es durch eine allgemeine Neuregelung der Arbeitslosenfürsorge laut Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 gegenstandslos wurde. Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss und die auf ihm beruhende Ausführungsverordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 wird es nun möglich sein, die Beiträge der Gemeinden an die Arbeitslosenversicherung und an die Nothilfe für Arbeitslose

besser als bisher der Leistungsfähigkeit der Gemeinden anzupassen. Bei der Nothilfe wird man den Beitrag besonders schwer belasteter Gemeinden bis auf einen bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestanteil von 10 % der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen senken können, während bisher der Beitrag der schwerstbelasteten Gemeinden an die Krisenunterstützung 20 % betragen hatte.

Der Buchhaltungsanlage der Gemeinden widmet das Inspektorat der Gemeindedirektion die ihr gebührende Aufmerksamkeit. Dies gilt besonders für die kleinen und mittlern Gemeinden, in denen die Gemeindekassiere nebenamtlich tätig sind und wo infolge eines allzu häufigen Stellenwechsels eine systematisch aufgebaute Buchhaltung nur mühsam Eingang findet. Diese Gemeindekassiere, denen vielfach jedes buchhalterische Denken abgeht, müssen zuerst in die einfachsten Grundsätze der Buchhaltung eingeführt werden, wobei der Erfolg nicht immer der aufgewendeten Mühe entspricht. Anderseits ist erfreulich, dass in jüngster Zeit zahlreiche Gemeinden sich die Vorteile der Durchschreibebuchhaltung zu eigen gemacht haben. Die Gemeindedirektion empfiehlt diese Buchhaltungsform überall da, wo eine gewisse Stetigkeit in der Weiterführung der Hand- oder Maschinendurchschrift gewährleistet ist.

Zur Erleichterung der Rechnungsabfassung ist den Gemeinden schon seit dem Jahre 1921 gestattet, in den Rechnungen nur die Gesamtsummen der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenrubriken aufzuführen, wenn das Rubrikenbuch oder die Kontoblätter mit der Gemeinderechnung eingebunden werden. Dies vereinfacht und beschleunigt die Abfassung der Rechnung, ohne gegen die Vorschrift des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden zu verstossen, die eine ausführliche Darstellung der Kassageschäfte verlangt.

Das zentralisierte Kassenbuch ist seit dem Jahre 1921 in vielen Gemeinden eingeführt worden. Es ermöglicht den Kassieren einen bessern Überblick und zugleich eine raschere Kassakontrolle.

Zur Erleichterung und Vertiefung der Arbeit der Gemeinderechnungsrevisoren hat die Gemeindedirektion im Jahre 1942 ein Formular für den Revisorenbericht aufgestellt. Seine Verwendung wird Gewähr dafür bieten, dass bei der Rechnungsprüfung nichts Wesentliches ausser acht bleibt. Es dient den Revisoren zugleich als Wegleitung für den Arbeitsgang.

b) Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte.

- 1. Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen sind dem Regierungsrat 34 mit einem Gesamtkaufpreis von Fr. 2,922,611 vorgelegt worden. Davon entfallen Fr. 1,739,833 auf die Einwohnergemeinde Bern, Fr. 585,000 auf die christkatholische Kirchgemeinde Bern, Fr. 135,000 auf die Burgergemeinde Biel und die übrigen Fr. 463,788 in 23 Posten auf kleinere Gemeinden.
- 2. 42 Gemeinden haben Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen vorgelegt. 18 dieser Geschäfte betreffen Grundstücke, welche die Gemeinden infolge ihrer gesetzlichen Haftung für Grundpfandforderungen der Hypothekarkasse hatten übernehmen müssen. Nach den Gesuchsangaben hat in 17 Fällen beim Wieder-

verkauf der Erlös den Erwerbspreis nicht erreicht. Insgesamt machen die Mindererlöse nach der Darstellung der Gemeinden Fr. 84,705 aus. Die Einbussen infolge von Ertragsausfällen sind aus den Gesuchen nicht ersichtlich.

- 3. Die übrigen zur Genehmigung vorgelegten Angriffe und Abschreibungen von Kapitalvermögen beliefen sich in 69 Geschäften auf Fr. 995,402. 44 Geschäfte mit Fr. 842,113 betreffen Einwohner- und gemischte Gemeinden, 16 Geschäfte mit Fr. 82,495 Burgergemeinden und 9 Geschäfte mit Fr. 70,794 Kirchgemeinden.
- 4. Die zur Genehmigung vorgelegten Anleihen und Kredite hielten sich in 101 Posten auf der erfreulich niedrigen Summe von Fr. 4,822,292, inbegriffen Fr. 1,359,106 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also Fr. 3,463,186 aus, gegenüber Fr. 4,499,575 im Jahre 1941, Fr. 6,579,271 in 1940 und Fr. 11,777,215 in 1939. Davon dienten Fr. 204,100 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 790,000 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 756,606 für Bauausgaben, Fr. 604,530 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und nur Fr. 1,107,950 für allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.
- 5. 3 Gemeinden haben Bürgschaftsverpflichtungen für zusammen Fr. 19,000 genehmigen lassen.
- 6. Die Bewilligung zur Herabsetzung oder vorübergehenden Einstellung von Schuldentilgungen ist in 55 Gesuchen verlangt und in 52 Fällen bewilligt worden, oft in einem erheblich weniger weit gehenden Umfange, als die Gemeinden verlangten. Diese ausserordentliche Massnahme muss gegenwärtig, wo die grosse Mehrzahl der Gemeinden bei gewissenhafter Verwaltung ihren Verpflichtungen nachkommen kann, die seltene Ausnahme bilden. Für die meisten Gemeinden sind im Gegenteil zurzeit in der Voraussicht späterer Rückschläge verstärkte Schuldentilgungen ein dringendes Gebot.
- 7. Zahlreichen waldbesitzenden Gemeinden wurde gestattet, einen Teil der Erlöse aus den ausserordentlichen Holznutzungen zu ausserordentlichen Schuldentilgungen und zur Bezahlung des Wehropfers zu verwenden. Abgewiesen wurde das Gesuch einer Burgergemeinde, die bei einer Schuld von nur Fr. 14,000 ein Reinvermögen von über Fr. 400,000 besitzt und deren Rechnungen trotz Ausrichtung von Burgernutzen ansehnliche Aktivsaldi aufwiesen.
- 8. Die ausstehenden Schuldbeträge aus den bis Ende 1938 gewährten Anleihen der Kantonalbank mit Staatsgarantie gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933 beliefen sich Ende 1942 auf Fr. 577,699 und Fr. 454,918, gegenüber Fr. 699,840 und Fr. 537,001 im Vorjahr. Im Jahre 1942 sind somit Fr. 204,224 getilgt worden.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Regierungsstatthalter haben in 132 Gemeinden und Unterabteilungen die vorgeschriebenen Prüfungen der Verwaltung durchgeführt. Der Befund war im grossen und ganzen befriedigend. Die Beanstandungen betrafen meist das Fehlen oder die unvollständige Führung von Registern. Die Gemeindedirektion hat die Gemeinden zur Behebung der Mängel

angehalten und sich den Vollzug der erteilten Weisungen durch den Gemeinderat bestätigen lassen.

- 16 Regierungsstatthalter haben keine Gemeindeverwaltung untersucht. Diese Aufgabe leidet sehr stark unter der durch den Krieg verursachten Mehrarbeit der Regierungsstatthalterämter.
- b) Instruktionskurse für Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren sind im Berichtsjahre durchgeführt worden in 8 Amtsbezirken des alten Kantonsteils mit 313 Teilnehmern und in 3 Amtsbezirken des Jura mit 53 Teilnehmern.
- c) Die Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung, mit denen sich die Aufsichtsbehörden im Jahre 1942 zu befassen hatten, waren nicht besonders schwer.

Drei Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden aufgehoben, weil der Verhandlungsgegenstand nicht vorschriftsgemäss bekanntgemacht worden, in einem Falle die Versammlung überhaupt nicht gesetzesgemäss einberufen worden war.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss, durch den die Gemeinde einen Steuerpflichtigen gegen gewisse Gegenleistungen von der Bezahlung der ordentlichen Gemeindesteuern für die nächsten 10 Jahre befreien wollte, wurde ungültig erklärt, weil solche Steuerabmachungen im bernischen Recht nach übereinstimmender Auffassung von Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig sind.

Ferner wurde ein Gemeindeversammlungsbeschluss über die unentgeltliche Abgabe einer grossen Menge Bauholz aufgehoben, weil die betreffende Gemeinde seit Jahren auf Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds angewiesen, folglich nicht in der Lage ist, Geschenke zu machen.

Eine Gemeinde verging sich gegen die eidgenössischen Vorschriften über die Heu- und Strohversorgung der Armee. Da nicht böse Absicht vorlag, liess es der Regierungsrat bei einer Verwarnung bewenden.

Ein Gemeindeschreiber, der schon im Vorjahr wegen nachlässiger Amtsführung gebüsst worden war, erhielt 1942 einen Verweis wegen Geschäftsverschleppung.

Beobachtungen des Inspektorates und anschliessende Erhebungen der Direktion führten zu der Feststellung, dass zahlreiche Gemeinden im Jura den durch Art. 32 und 57 des Steuergesetzes verbindlich vorgeschriebenen Steuerzuschlag nicht erhoben. Die Gemeinden wurden angewiesen, den Zuschlag nachträglich für die letzten fünf Jahre zu beziehen.

d) Unter ausserordentlicher Verwaltung standen 1942 unverändert 1 Einwohnergemeinde, 3 gemischte Gemeinden und 5 Burgergemeinden. Bei einer dieser Gemeinden, die voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder zur Selbstverwaltung wird zurückkehren können, wurde als Übergangslösung die bisher durch eine ortsfremde Person gebildete ausserordentliche Verwaltung durch Zuzug zweier Gemeindebürger erweitert.

Bern, den 23. März 1943.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1943.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: Hubert.

.